

## **S A T Z U N G**

### **über die III. Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes (gemäß §§ 142, 143 BauGB) „Neue Ortsmitte“ in Bollschweil**

#### **Präambel / Zielsetzung**

- Stärkung der Ortsmitte als zentraler Bereich
- Sicherung der Versorgung für die Bevölkerung

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO,) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bollschweil in seiner Sitzung am 23.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Festlegung des Sanierungsgebietes "Neue Ortsmitte"**

In der Gemeinde Bollschweil wird das bestehende Sanierungsgebiet „Neue Ortsmitte“ um folgende Bereiche bzw. Grundstücke erweitert

Einzelgrundstück Hexentalstraße 27 (Flurstück Nr. 32)

und werden förmlich in den Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Neue Ortsmitte“ aufgenommen. Der Lageplan vom 19.04.2013 ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2**

#### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im einfachen Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden keine Anwendung.

### **§ 3**

#### **Genehmigungspflicht**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilung und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

### **§ 4**

#### **Durchführungszeitraum**

Der Durchführungszeitraum dieser Satzung endet am 31.12.2020. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 hiermit bekanntgemacht. Auf die Bestimmungen zur Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Vorschriften der §§ 144 und 152 bis 156 BauGB wird hingewiesen. Diese können während der allgemeinen Sprechzeiten von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Bollschweil, den 24.09.2015  
Bürgermeisteramt



Schweizer  
Bürgermeister

